

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

58. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbefreiung. Zur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstags und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 29. April 1920

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Todesanzeigen 20 Pf., die fünfspaltige Zeile; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 60 Pf. die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 46

Bekanntmachungen

I.

Entsprechend der in der Bekanntmachung vom 26. März bereits erfolgten Ankündigung wird der **Tarifausschub** der Deutschen Buchdrucker für den 10. Mai und folgende Tage

zu **Beratungen** zusammenberufen. Die Verhandlungen finden statt in Leipzig im Buchgewerbehaus, und zwar in der „Gutenberghalle“. Zur Beratung stehen die nachfolgenden Anträge:

A. Prinzipalansträge

1. Änderung der Bestimmungen für die Ferien. Es ist eine Neuordnung und Herabsetzung der Ferien zu beschließen.
2. Die Bezahlung der Ferientage ist neu zu regeln.
3. Die Bezahlung der Ferientage bei in Nachtschicht arbeitenden Gehilfen war seitens des Tarifamts für Nachtschicht festgesetzt. Da zur Zeit Nachtschicht oder der-

gleichen nicht mehr besteht, muß die Zahlung nur nach dem reinen Wochenlohn stattfinden.

4. Wegfall der Bestimmungen zu § 1 Siffer 8 des Tarifs, wonach bei der Verkürzung der Arbeitszeit bis zu vier Stunden täglich von dem ausgefallenen Arbeitslohn 25 Proz. zu vergütet sind.

5. Die Bezahlung der Ferientage ist neu zu regeln.

B. Gehilfenanträge

1. Beschlußfassung über weitere Erhöhung der Feuerungszulage.
2. Klarstellung über die Feuerungszulage der Maschinenfeger im Vergleich zu dem Inhalte des § 51 des Tarifs (grünes Feld) und unter Bezugnahme auf den Beschluß des Tarifausschusses über Aufhebung der Staffelung der Feuerungszulagen.
3. Aussprache über § 79 des Tarifs, dessen Auslegung und Ergänzung in bezug auf noch nicht tarifierte Maschinen.
4. Die am 1. Februar erfolgte Veränderung der Lokalaufschläge ist einer Besprechung zu unterziehen. Etwa erfolgte unrichtige Festsetzungen sind auf begründeten Antrag abzuändern.
5. Der Lokalaufschlag ist auch allen Späberentlohnern zu zahlen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verdienstes.
6. Alle Orte der Servistafel A erhalten 25 Proz. Lokalaufschlag.
7. Die im Jahre 1911 getroffene Festsetzung, wonach grundsätzlich nicht über 20 Proz. Lokalaufschlag, außer für Berlin, Stralsburg und Hamburg, hinausgegangen werden soll, wird aufgehoben, da dieser Grundsatz durch die Zuerkennung von 25 Proz. für Düsseldorf bereits durchbrochen wurde.
8. Der Lokalaufschlag für Köln ist auf 25 Proz. festzusetzen.

9. Hat ein Personal außer der Normaltagelohnschicht noch andre Schichten zu leisten, so ist für jede weitere zu leistende Schicht ein steigender Schichtaufschlag unabhängig von eventuellen Nachstundenzuschlägen zu zahlen.

10. Die Neuregelung der Nach- und Überstundenzuschläge ist einer Aussprache zu unterziehen, und Härten sowie Schädigungen, die sich aus der Praxis ergeben haben, sind auszugleichen.

11. In Orten und Bezirken sowie bestimmten Stellen mit anormalen Verhältnissen sind Vereinbarungen zulässig, die über die allgemeinen Lohnfestsetzungen hinausgehen.

12. Es ist Vorlage zu treffen, daß die Tarifgemeinschaft beweglicher gestaltet und eine Erhöhung der Löhne festsetzt, um rechtzeitig den berechtigten Wünschen der Gehilfen Rechnung tragen zu können und dadurch örtliche Aktionen zu vermeiden.

13. Eingliederung des Betriebsrätegesetzes in den Deutschen Buchdruckerlohn.

14. Den Maschinenmeistern, Stereotypen und sonstigen Berufsangehörigen mit großem Kleiderverehrnis ist eine besondere Zulage für Mehrverbrauch an Wäsche und Kleidern zu gewähren.

C. Sonstige Anträge

1. Aussprache über die Schaffung eines Einzelstarifs für das graphische Gewerbe.

2. Aussprache über Gründung einer Ausgleichskasse zur besonderen Unterstützung hinderreicher Familien.

II.

Zum Zweck der Heranbildung tüchtiger Gehilfen hat der Tarifausschub die Schaffung einer besonderen Lehrlingsordnung beschlossen. Diese Lehrlingsordnung ist von einer dafür eingeleiteten, von Prinzipalen und Gehilfen gebildeten Kommission vorbereitet und dem Tarifausschub in seiner letzten Sitzung durch das Tarifamt zur Genehmigung vorgelegt worden. Diese Genehmigung ist erfolgt. Das Tarifamt hat damit die Ermächtigung erhalten, diese

Lehrlingsordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe

in Kraft zu setzen und für die Mitglieder der Tarifgemeinschaft für verbindlich zu erklären. Es geschieht dies hierdurch mit dem Hinzufügen, daß die Bestimmungen der Lehrlingsordnung, insbesondere die nachstehend veröffentlichten Teile derselben,

ab 1. Mai d. J.

in Kraft treten und für Lehrherren und Lehrlinge Verbindlichkeit erhalten. Es sind dies die folgenden Bestimmungen:

1. Wesen und Bereich der Lehrlingsordnung

Die Lehrlingsordnung für das deutsche Buchdruckgewerbe umfaßt die auf das Lehrlingswesen bezüglichen Bestimmungen und gilt für alle Personen, die auf Grund eines im Sinne der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich abgeschlossenen Lehrvertrags für irgendeinen Zweig des Buchdruckgewerbes Gehilfen heranbilden oder zu Gehilfen herangebildet werden.

Insondere regelt sie die Auswahl, Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge unter Berücksichtigung der Lehrlingsbestimmungen im § 13 des Deutschen Buchdruckerlohn.

2. Träger der Lehrlingsordnung

Die Lehrlingsordnung ist von der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker durch den Tarifausschub aufgestellt; die Durchführung liegt dem Tarifamt ob, das zu diesem Zweck Lehrlingsausschüsse errichtet.

Die aus der Ein- und Durchführung der Lehrlingsordnung erwachsenden Kosten werden von der Tarifgemeinschaft getragen.

3. Berücksichtigung der Neigung und Eignung

Die Lehrlingsannahme soll nicht dem Zufall oder äußeren Umständen überlassen sein, sondern die persönliche Neigung des Anabens und seine geistige und körperliche Eignung berücksichtigen. Neigung zum Seherberufe kann bei demjenigen angenommen werden, der bei gewäcstem, ansehnlichem Wesen und guten Zensuren in Deutsch und Rechtschreibung gern liest und ein Bücherfreund ist; zum Druckerberufe bedarf es dagegen außer denselben Eigenschaften auch noch des Sinnes für Maschinenwesen. Überall

muß streng darauf gesehen werden, daß nur gesunde, auf beantragte und ausreichend vorgebildete Anaben dem Berufe zugeführt werden. Sie sollen die Volksschulpflicht erfüllen, die oberste Klasse erreicht und mindestens die Zensur „Genügend“ aufzuweisen haben. Sehr wünschenswert ist es, daß auch Schüler höherer Schulen für das Gewerbe gewonnen werden. Zu dem Zwecke sollten die Prinzipale gehalten sein, mehr als bisher bei Befehung von Kontorstellen Fachleute zu berücksichtigen.

15. Lehrlingszahl

Die Zahl der von einer Druckerei einzustellenden Seher-, Drucker-, Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlinge richtet sich nach den Festsetzungen des Deutschen Buchdruckerlohn (§ 13, 4—11).

16. Verbot der Lehrlingshaltung bei mangelnden Vorbedingungen

Druckerelien, die nicht dauernd einen gelernten Seher oder Drucker beschäftigen oder wo der Prinzipal als Allein-drucker, auch wenn er gelernter Seher oder Drucker ist, nicht ständig an dem Sehkasten oder der Maschine arbeitet, dürfen keine Lehrlinge annehmen; dasselbe trifft auf Stereotypen- und galvanoplastische Anstalten zu, sofern sie nicht dauernd zwei Gehilfen beschäftigen. Ebenso muß in solchen Geschäften die Einstellung von Seher-, Drucker-, Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlingen unterbleiben, bei denen das Sehen, Drucken oder die Herstellung von Stereotypen und Galvanos nur Nebenarbeiten des Betriebs sind, die also keine vollständige Druckereleinrichtung (eine Hand-, eine Ziegels-, eine Schnellpresse) besitzen und keine selbständigen Druckerarbeiten herstellen. Dazu gehören u. a. Beustfabriken, Papierausstattungs-geschäfte, Stempelfabriken, Ver- vielfältigungsanstalten.

Stereotypie- und galvanoplastische Anstalten, die über eine vollständige Einrichtung (Dynamomaschine und Bad) nicht verfügen, dürfen ebenfalls Lehrlinge nicht annehmen. Keine Zeltungsbetriebe, die Lehrlinge als Seher, Drucker oder Stereotypisten ausbilden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Lehrlinge in ihrer Sparte eine derartige umfassende Ausbildung erfahren, daß ihr späteres Fortkommen in dem erlernten Berufe nicht in Frage gestellt wird.

17. Dauer der Lehrzeit

Die Dauer der Lehrzeit beträgt vier Jahre. Sie kann vom Lehrherrn mit Zustimmung des Bezirkslehrlingsausschusses bis auf drei Jahre herabgesetzt werden, wenn der einzustellende Lehrling nach Vollendung der Volksschulpflicht noch zwei Jahre eine Tagesschule besucht hat oder bis zum 16. Lebensjahre Schüler einer höheren Lehranstalt gewesen ist und die seinem Alter entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen hat. Außerdem soll diese Vergünstigung auch besonders begabten und selbstigen Lehrlingen zufließen können.

Bei Lehrlingen, die als Seher und Drucker (Schweizerdegen) ausgebildet werden, darf die Lehrzeit nur in besonders begründeten Fällen verkürzt werden.

21. Kostgeld und Feuerungszulage

Das Kostgeld der Lehrlinge ist nach der Größe der Druckorte wie folgt bemessen. Dazu kommt eine Feuerungszulage, die ein Zehntel der Feuerungszulage für Gehilfen beträgt.

Die Bewilligung einer neuen Feuerungszulage für Gehilfen hat jedesmal zur Folge, daß die Lehrlinge hieron ein Zehntel ebenfalls als neue Feuerungszulage bekommen. Zur Zeit ist an Kostgeld und Feuerungszulage zu zahlen:

In Orten ohne und mit 2 1/2 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	5,— Mh.	7,— Mh.	9,— Mh.	12,— Mh.
Feuerungszulage	11,50 "	11,50 "	11,50 "	11,50 "
	16,50 Mh.	18,50 Mh.	20,50 Mh.	23,50 Mh.

In Orten mit 5 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	7,— Mh.	9,— Mh.	10,— Mh.	15,— Mh.
Feuerungszulage	12,— "	12,— "	12,— "	12,— "
	19,— Mh.	20,— Mh.	22,— Mh.	27,— Mh.

In Orten mit 7 1/2 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	7,70 Mh.	8,80 Mh.	11,— Mh.	16,50 Mh.
Feuerungszulage	13,— "	13,— "	13,— "	13,— "
	20,70 Mh.	21,80 Mh.	24,— Mh.	29,50 Mh.

In Orten mit 10 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	7,70 Mh.	8,80 Mh.	11,— Mh.	16,50 Mh.
Feuerungszulage	13,50 "	13,50 "	13,50 "	13,50 "
	21,20 Mh.	22,30 Mh.	24,50 Mh.	30,— Mh.

In Orten mit 12 1/2 und 15 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	8,— Mh.	9,20 Mh.	11,50 Mh.	17,25 Mh.
Feuerungszulage	14,50 "	14,50 "	14,50 "	14,50 "
	22,40 Mh.	23,70 Mh.	26,— Mh.	31,75 Mh.

In Orten mit 17 1/2 und 20 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	8,40 Mh.	9,60 Mh.	12,— Mh.	18,— Mh.
Feuerungszulage	15,40 "	15,40 "	15,40 "	15,40 "
	23,80 Mh.	25,— Mh.	27,40 Mh.	33,40 Mh.

In Orten mit 25 Proz. Lokalaufschlag:

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Kostgeld	8,75 Mh.	10,— Mh.	12,50 Mh.	18,75 Mh.
Feuerungszulage	15,50 "	15,50 "	15,50 "	15,50 "
	24,25 Mh.	25,50 Mh.	28,— Mh.	34,25 Mh.

Die Lehrgänge, die der gründlichen Ausbildung der Lehrlinge in den einzelnen Lehrjahren dienen sollen und der Lehrplangordnung als Beispiel angefügt sind, werden den Lehrherren zur besonderen Beachtung dringend empfohlen, da für die Folge die Ausbildung der Lehrlinge nach diesen Anweisungen zu erfolgen hat.

Eine vollständige Veröffentlichung der Lehrplangordnung kann den Organen der Tarifgemeinschaft zur Zeit nicht zugemutet werden. Die Lehrplangordnung kann aber vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 48, Friedrichstraße 239, bezogen werden, und kostet das Exemplar bei portofreier Zustellung 1 Mh.

Die Bildung der Lehrlingsausschüsse und Prüfungskommissionen, wie sie in der Lehrplangordnung vorgesehen sind, wird das Tarifamt unverzüglich in die Wege leiten.

22. Überstunden

Für Überstunden wird der Lehrling mit dem doppelten Stundenlosgeld (einschließlich Feuerungszulage) entschädigt, und zwar wie folgt:

	In Orten	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
ohne u. mit 2 1/2 Proz. Lokalaufschlag		0,84 Mh.	0,78 Mh.	0,83 Mh.	0,93 Mh.
	5 "	0,80 "	0,84 "	0,92 "	1,12 "
	7 1/2 "	0,86 "	0,90 "	1,00 "	1,22 "
	10 "	0,88 "	0,92 "	1,02 "	1,25 "
	12 1/2 u. 15 "	0,94 "	0,98 "	1,08 "	1,32 "
	17 1/2 u. 20 "	1,— "	1,04 "	1,14 "	1,40 "
	25 "	1,02 "	1,06 "	1,16 "	1,42 "

23. Erholungsurlaub

Jeder Lehrling erhält jährlich einen Erholungsurlaub von sechs Arbeitstagen. Die Zeit bestimmt der Lehrherr, der darauf Rücksicht nimmt, daß der Urlaub in die Fachschulferien fällt.

28. Pflichten und Rechte des Lehrlings

Der Lehrling hat die Pflicht, jede ihm gebotene Gelegenheit zur Berufsausbildung gewissenhaft zu benutzen. Er muß pünktlich zur Arbeit kommen, willig Belehrung entgegennehmen, aufmerksam beobachten und selbstig die Zeit ausnützen. Die Fachschule hat er als Ergänzung und Fortsetzung der Lehre zu betrachten und auch seine freie Zeit unter Benützung von Fachbüchern zur beruflichen Ausbildung zu verwenden.

Die besonderen Rechte und Pflichten des Lehrlings enthält der Lehrvertrag, der allein für das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Lehrherrn maßgebend ist.

29. Ausbildungspflicht des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit allen technischen Arbeiten des Lehrvertrages bezeichneten Berufs bekannt und verkauft zu machen und ihn durch einen geordneten Stufengang bis zu einer solchen Beherrschung der Arbeit zu führen, daß er am Schluß der Lehrzeit imstande ist, selbständig Arbeiten innerhalb der durch Lohn- und Preisstarke gegebenen Zeit herzustellen.

33. Anführergehan

Der Anführergehan muß in der Arbeit vorbildlich sein und einen möglichst großen Einfluß auf den Lehrling ohne Anwendung äußerer Zwangsmittel gewinnen. Er soll Bekümmern und Gesundheitsverhältnisse beobachten, auf gesundheitschädliche Handlungen, wie Alkohol- und Tabakgenuss, aufmerksam machen, Neigungen begünstigen oder zurückdrängen, Teilnahme an Erlebnissen bekunden, die häuslichen Verhältnisse soweit tunlich berücksichtigen und den Lehrling zu Wanderungen oder ähnlichen Körper und Geist zufräglichsten Veranlassungen anregen.

35. Einrichtung von Fachschulen

Die Bezirkslehrlingsausschüsse sollen im Einvernehmen mit dem Tarifamt an allen geeigneten Orten die Einrichtung von Buchdruckerfachschulen anstreben und auf die Angliederung von Lehrwerkstätten bedacht sein. Kleinere Druckorte können dabei zum Anschluß an größere und mehrere kleine zum Zusammenschluss zwecks Einrichtung bloßen Fachunterrichts neben der allgemeinen Fortbildungsschule veranlaßt werden. Wo das nicht ausführbar ist, muß die Ergänzung der Lehrerausbildung durch Benützung von Lehrbüchern und Fachzeitschriften, die von Lehrherren zu liefern sind, unter Anleitung und Aufsicht eines Fachmannes geschehen.

Su Lehrern an der Fachschule sind geeignete Fachleute heranzuziehen.

36. Besuch der Fachschule

Jeder Lehrherr ist verpflichtet, seine Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit in die Fachschule zu schicken. Selbst wenn sie wegen des Besuchs einer höheren Schule von der Fortbildungsschulpflicht befreit sind, haben sie wenigstens am Fach- und Fachunterricht teilzunehmen.

Müssen Lehrlinge eine benachbarte Fachschule besuchen oder zum Fachunterricht an einem Orte zusammenkommen, so ist ihnen die nötige Zeit für diesen Zweck freizugeben. Die Fachschule hat dann nötigenfalls Sonderklassen einzurichten, und für den Fachunterricht ist eine geeignete Druckerei als Unterrichtsraum zu gewinnen.

III.

Herstellung von Montagszeitungen

Bei Montagszeitungen, das sind solche Zeitungen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist zu bezahlen: Bis zu drei Stunden Beschäftigungsdauer (einschließlich der Grundentschädigung von 3 Mh.):

In Orten ohne Lokalaufschlag	22,— Mh.	Maschinenfeger	24,50 Mh.
" " mit 2 1/2 Proz. Lokalaufschlag	22,55 "		25,11 "
" " " 5 "	23,10 "		25,72 "
" " " 7 1/2 "	23,65 "		26,34 "
" " " 10 "	24,20 "		26,95 "
" " " 12 1/2 "	24,75 "		27,56 "
In Orten mit 15 Proz. Lokalaufschlag	25,30 Mh.	Maschinenfeger	28,17 Mh.
" " " 17 1/2 "	25,85 "		28,79 "
" " " 20 "	26,40 "		29,40 "
" " " 25 "	27,50 "		30,62 "
In Berlin	27,75 "		31,— "

Jede weitere Arbeitsstunde ist mit dem Stundenverdienste (Grundlohn und Feuerungszulage), der Entschädigung aus § 6 Ziffer 1 und der für regelmäßige Sonntagsarbeit in § 7 vorgesehenen Entschädigung zu berechnen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Berlin, 20. April 1920.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Rudolf Wilsch, Prinzipalvorsitzender.

Robert Braun, Gehilfenvorsitzender.

Paul Schicks, Geschäftsführer.

Weiteres zur Situation

XVI.

Der Verlauf des Bremer Konflikts

Nachdem die Kugel aus dem Hause war, d. h. mit einer ganz geringfügigen Mehrheit der Standpunkt durchgedrungen war, sich in betonter Gegenheit zur Allgemeinheit der Kollegenerschaft zu legen, mußte wohl oder übel alles an einem Strange ziehen. Die Mitglieder des Verbandes und des Gutenbergbundes, Nichtorganisierte, Lehrlinge, Hilfs- und Ausstragspersonal bildeten eine Kampffront; die Faktoren beobachteten Neutralität, waren also den Prinzipalen und den Zeitungsverlegern in keiner Weise behilflich. Die sozialdemokratischen Blätter bewilligten und die darin arbeitenden Kollegen führten sehr hohe Beiträge an die Streikleitung ab. Die übrigen Tageszeitungen (3) kamen in Vorausgaben von zwei Seiten in einer Auflage von 120000 heraus, hergestellt in allen Arbeitszweigen fast ausschließlich von Prinzipalen und Zeitungsverlegern, ausgetragen von sogenannten höheren Schülern. Auf Gehilfenseite befand eine Streikleitung, auf Prinzipalenseite ein Streikabwehrschuß. Die gegenseitigen Bombardements in der Presse von diesen Stellen gingen ununterbrochen. Das man trotzdem die Fühlung nicht ganz verlor, bewies das einige Male zu verzeichnenden Auftreten von Prinzipalsprechern in Gehilfenversammlungen. Die Lehrlinge hielten auch Versammlungen ab und veröffentlichten Erklärungen.

Die von der Bremer Gehilfenerschaft aufgestellten Sonderforderungen haben wir nicht einmal in den Auslassungen der Streikleitung vollständig gefunden, auch in dem uns am 24. März zugegangenen, in der vorigen Nummer beleuchteten Artikel des neuen Bezirksvorstandes war lediglich von einer 60prozentigen Lohnerböschung die Rede. In der „Zeitschrift“ ist aber in einem Bremer Berichte zu lesen gewesen, daß am 15. März noch eine Erweiterung der Forderungen stattgefunden hat, so daß (augenscheinlich in Wiedergabe der gehilfenseitigen Formulierung) sie abgekürzt insgesamt lauten:

1. Eine Lohnerböschung von 60 Proz. auf das ursprüngliche Minimum ausschließlich der Kartoffelzulage;
2. Rückwirkung der neuen Zulage in voller Höhe bis zum 1. März;
3. Volle Bezahlung der Streiktage;
4. Durchgehende Arbeitszeit von 7 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr; 5. Gewährung folgender Entschädigungen an die Beihilflichen: im ersten Lehrjahre 25 Mk., im zweiten 40 Mk., im dritten 50 Mk., im vierten 70 Mk. pro Woche.

Die Geldentwertung dieser drei Forderungen erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Allgemeinheit der Gehilfenerschaft nahezu reflexlos dem Berliner Schiedsspruch akzeptiert hatte, der am 1. März nur 8 Proz. Lohnerböschung, steigend am 15. März auf 24 Proz. und am 15. April auf 40 Proz. bedeutete. Die Kartoffel- und Brotzulage war in Fortfall gekommen, nach den Bremer Gehilfenforderungen sollte sie aber beibehalten werden. Man verlangte dort also wohl 80 Mk. und die 10 bzw. 5 Mk. jener Sonderzulage weiter, während die Orte von 17 $\frac{1}{2}$ Proz. Kohlaufschlag an erst am 15. April 50 Mk. erhalten konnten. Ein solches Abweichen von der Allgemeinheit ist eine Überspannung, die kein gutes Ende nehmen konnte, mit den Grundrissen der gewerkschaftlichen Solidarität auch gar nicht zu vereinbaren ist. In bezug auf die Arbeitszeitverkürzung waren keine Forderungen gestellt von der Allgemeinheit, da uns der Schiedsspruch vom Mai 1919 bis zur Tarifrevision hierin bindet. Die Lehrlingenschiedsregelung sollte aber nach gegenseitiger Vereinbarung zentrale Regelung erfahren. Die zweite Bekämpfung des Tarifamts in dieser Nummer läßt Näheres darüber erleben. Wenn wir die mannigfachen Sonderaktionen seit 1917 Revue passieren lassen, so ist unumwunden zu sagen, daß so „gründliche Arbeit“ noch nicht getan werden sollte. Ein solches Entfernen von den zentral nach sehr ernsthaften, in der Öffentlichkeit nicht gut zu diskutierenden Erwägungen angenommenen Bedingungen ist noch nicht dazugewesen!

Von diesem Höhepunkte des Forderens ging es nach fünfhalbwöchiger Dauer zu einem Kampfausgangspunkte, der nach einem uns von der Streikleitung etwas spät zugegangenen Zeitungsartikel sich wirklich folgendermaßen präsentierte:

Die unterfertigten Parteien erkennen an, daß die Differenzen auf folgender Grundlage beigelegt werden: Die Gehilfen erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 200 Mk., zahlbar am nächsten Vornatze. Außerdem werden die aus der Zeit vor dem Streik reitenden Arbeitstage mit dem Rabat bezahlt, der an dem nächsten Zahlungstage gültig ist. Die Streiktage werden nicht bezahlt. Die Gehilfen stellen sich sodann vorbehaltlos auf den Boden der neuen tariflichen Abmachungen.

Beide Parteien verzichteten auf Mahreglungen. Die Abergundenverweigerung wird zurückgezogen. Die Arbeit wird zum nächsten möglichen bisher üblichen Zeitpunkt wieder aufgenommen. Für die Lehrlinge gilt die Abmachung der Zehnerkommission vom 3. April bis zum Inkrafttreten des neuen Reichstariffs. Der in die Streikzeit fallende Ablauf der Lehrzeit wird auf den 17. April festgelegt. Das Arbeitsverhältnis ist als durch die Streikzeit nicht unterbrochen anzusehen, namentlich soweit tarifliche Bestimmungen in Frage kommen. Die Verhandlungen wegen der durchgehenden Arbeitszeit sind baldmöglichst einer Kommission zu übergeben. Zweites Schlichtungsgesuch aus der Streikbewegung möglicherweise ergebender Streitfragen wird eine Kommission von je drei Mitgliedern eingesetzt.

Es wird angeschlossen erklärt, der Druck der gesamten Arbeiterschaft habe bei den Unternehmern keinen Eindruck nicht verfehlt. Die Gehilfenerschaft selbst nahm in der entscheidenden Verammlung Stellung zu dem Kompromiß und nach lebhafter Debatte einen Antrag an, der „das Angebot in allen seinen Teilen als ungenügend“ bezeichnet, jedoch im Hinblick auf die Verhandlungen des Tarifausschusses im Mai von der Fortführung des Kampfes Abstand nimmt. Mehrere von der Streikleitung selbst ausgehende Abschlusssätze sind überschrieben: „Das Ende des Buchdruckerstreiks — Ein Erfolg der gesamten Arbeiterschaft“. Der Streikabwehrschuß der Prinzipale dagegen bringt in der „Zeitschrift“ zum Ausdruck, die Gehilfen hätten so gut wie nichts erreicht, namentlich keine irgendwie gearteten fortschreitenden Zusätze auf die Berliner Abmachungen, was als der Hauptpunkt des Streiks bezeichnet worden sei; in den weniger wichtigen Nebenforderungen hätten sie zurückbleiben müssen, die einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 200 Mk. stünde in keinem Verhältnis zu den erwachsenen Ausfällen, der Streik habe „zu einem für die Prinzipalität günstigen Ende geführt.“ Draufhinein kann die gegenseitige Beurteilung des Ausgangs sich wirklich nicht widersprechen!

Zwischen diesen entgegengesetzten Polen des Forderens und des Erreichens ist der Bremer Konflikt phasenreich. An Vermittlungen und Einwirkungen hat es nicht gefehlt. Der Bremische Bürgermeißer bemühte sich ebenfalls. Die Prinzipale wollten darauf eine Beihilfe von 100 Mk., zahlbar in fünf Wochenraten von je 20 Mk., gewähren, während die Gehilfen sich auf einmalige Zahlung von 100 Mk. und laufend auf 20 Mk. bis zu neuen zentralen Abmachungen verstehen wollten. Im weiteren Verlaufe des Streiks kam es zu einem Kompromiß von 100 Mk. für Ledige und 150 Mk. für Verheiratete als einmalige Wirtschaftsbeihilfe. Als die Prinzipale wiederum auf Zustimmung ihrer Zentrale bestanden, wurde gehilfenseitig eine Erhöhung auf 300 Mk. gefordert und für jede weitere Streikwoche 100 Mk. mehr angedroht. Die Bremer Betriebsräte hatten sich nun hinter die Buchdrucker gestellt und ihnen regelmäßige Interferenzung von Seiten der Arbeiterschaft zugesagt; jeder Arbeiter sollte wöchentlich 1 Mk. für die Buchdrucker opfern. Das war die erklärliche Folge eines von der Bremer Prinzipalität gestellten Ultimatus, am 12. April bedingungslos die Arbeit wieder aufzunehmen unter Zurückziehung der versprochenen einmaligen Beihilfe von 100 Mk. Die in dem Friedensabereinkommen erwähnte Abergundenverweigerung ist auf einen schon Ende März gefassten Beschluß der Bremer Kollegen, wenn der Streik nicht noch in der Woche vor Ostern zu Ende geben würde, die Gehilfen für ebenso viel Monate, als der Streik insgesamt Wochen dauern werde, die Leistung von Abergunden verweigern würden.

Wir hatten gegenüber Berliner Prehretbereiten schon am 4. April den unpolitischen Charakter dieses Streiks betont. Die Streikleitung gab auch öffentlich bekannt, daß sich der neue Vorstand aus allen politischen Richtungen zusammensetzt, und daß der Vorkiss im Vorstande wie in der Streikleitung sich in Händen von Mehrheitssozialisten befände. Es ist aber nicht zu verkennen gewesen, daß die Entschlüssen in den Versammlungen oft unter dem Einflusse von Linksradikalen gestanden haben, wodurch die Streikleitung dann weiter getrieben wurde. Es ist sogar eine Strömung unter den Gehilfen vorhanden gewesen, vom Verbands abzuweichen und eine Union zu bilden, welche neumobile Gewerkschaftsorganisation nach sozialistischen Prinzipien anknüpfend bereits auf Bremen übergegangen ist. Wir begleichen uns für die Absicht einer Unionbildung nicht auf eine Auslösung des Streikabwehrschusses der Prinzipale, sondern auf eine Aukerung gegenüber einer ganz andern Stelle.

Die Streikleitung und der Gehilfenvorstand hatten aber auch einen schweren Stand infolge des Verhaltens der

Prinzipale, die sich nicht getrauten, zeitig zu einem annehmbaren Abschluß zu kommen, da sie stets alles von der Zustimmung der Leitung des Deutschen Buchdruckervereins und der Abwehrorganisation abhängig machten. Diese Zentralfstellen haben im Bremer Falle wirklich alles getan, um eine Verständigung, die mehrmals schon perlickt war, zu nichte zu machen. Die Bremer Prinzipale wurden dadurch in ihrer Bereitwilligkeit, mit ihrer Gehilfenerschaft Frieden zu schließen, desavouiert, und der Kampf ging neu entflammter weiter. So erging unterm 8. April von Leipzig die telegraphische Weisung, das den Gehilfen gemachte Angebot von 100 Mk. zurückzugeben und zur Arbeitsaufnahme innerhalb drei Tagen zu tariflichen Bedingungen aufzufordern. (Es sei bemerkt, daß die Bremer Prinzipale das dem Berliner Schiedsspruch prinzipalensseitig zur Anerkennung verbundene Abkommen „Wirtschaftsbeihilfe“ sofort anerkannt haben, die Gehilfen aber nicht.) Die Bremer Prinzipale nahmen angeichts der Lage und nach weiteren Verhandlungen mit dem Bauwerkgeber sowie mit der Streikleitung ihr Angebot von 100 Mk. jedoch wieder auf und erhöhten es auf 150 Mk. Die Bremer Prinzipalensleitung war aber wieder nicht Mannes genug, selbständig zu entscheiden, sondern entsandte eine Delegation nach Leipzig, der es unter dem Eindruck der Zuspühung durch die Soldatärklärer der Bremer Arbeiterschaft dann endlich gelang, die Hauptleitung der Prinzipalität für ein Kompromiß genehmigungsbereit zu machen. Wenn man die ganzen Vorgänge in Bremen überflieht, dann läßt sich auf Prinzipalenseite eine bis zum äußersten getriebene Disziplin gegenüber den Wellungen ihrer Zentrale feststellen, während bei den Gehilfen so etwas gar nicht zu merken gewesen ist. Der Deutsche Buchdruckerverein wird mit dem Bremer Beispielen seinen Mitgliedern gewiß imponieren wollen, denn noch niemals hat sich ein Prinzipalsstreik so der Verständigungsgelegenheiten begeben wie in Bremen. Daß dies durch reichliche Unterstützung aus dem Fonds für besondere Zwecke zu erklären ist, kann sehr wohl angenommen werden. Aber diese Generallösung hat dadurch eine stärkere Inanspruchnahme erfahren, und die Bremer Prinzipale sind infolge dessen noch mehr mitgenommen worden. Sie konnten aber, weil das sogenannte Darlehen noch bestand, von sich aus verständigungsbereit sein auf einer annehmbaren Basis. Durch die schon zu Anfang März selbständig vorgenommenen Preisausschläge für Druckfacen und Zeitungen (60 Proz. und 100 Proz.) hatten sie der Gehilfenerschaft einen Anreiz gegeben, vornehmlich zu handeln. Die in Bremen aufgewendeten Opfer stehen für beide Teile in keinem Vergleich zu dem Ergebnisse.

Die Rolle des Deutschen Buchdruckervereins und seiner Abwehrorganisation bei dem Bremer Konflikt ist vollständig abweichend von allen andern gewerkschaftlichen und ausbergewerkschaftlichen Faktoren gewesen. Bauwerkgeber und Verbandsvorstand, Gehilfenvertreter und Tarifamt, Bürgermeißer und Senatoren von Bremen haben sich nach Kräften um eine Verständigung bemüht. Die Bremer Gehilfen haben im weiteren Verlaufe auch ein, daß mit solchen ganz außerhalb des allgemeinen Rahmens stehenden Forderungen nicht durchzukommen war, wenigstens es dabei etwas wie in Osternach zuging. Die Zentralfstellen der Prinzipalität ließen sich aber erst im letzten Augenblicke dazu bestimmen, daß es ohne eine Konzeßion doch nicht ginge. Nachdem in der „Zeitschrift“ vom 23. April Eröffnungen über viel weitergehende Absichten der leitenden Prinzipalensleitung gemacht worden sind, werden wir darüber einiges mehr sagen.

Am 9. April wurde an unsern Verbandsvorstand vom Deutschen Buchdruckerverein ein Schreiben gerichtet, worin nach der Feststellung, daß der Verbandsvorstand den von ihm gewünschten Ausschluß der streikenden Bremer Kollegen abgelehnt habe, die Erwartung ausgesprochen wird, daß er sich dann doch einer gemeinsamen öffentlichen Kundgebung anschließen werde, die in der „Zeitschrift“ und im „Korr.“ zu veröffentlichen sei und vom Tarifausschusse, dem Tarifamt sowie den Vorkänden des Deutschen Buchdruckervereins, des Verbandes und des Gutenbergbundes unterzeichnet werden sollte. Man wollte dadurch auf die Bremer Gehilfenerschaft einen Druck zur Einstellung des Streiks ausüben. Der Entwurf zu dieser Kundgebung ging gleichzeitig als schon gedrucktes Zirkular und mit den gesamten Interferenzen formgerecht versehen der Verbandsvorstand zu. Sie auch der Verband an die Prinzipalszweigvereine ergoß, dann hätte der Deutsche Buchdruckerverein sich eine Handlung zu schulden kommen lassen, wie eine schmerzliche Rückführung noch nicht vorgenommen wäre. Da wir aber keine Gewähr darüber erlangen konnten, ist nicht mehr als mit diesem gemacht

